Krakauer Zeitung.

Nr. 33. Samstag den 10. Februar 1866.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-Preis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nr.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

X. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Annoncen übernehmen die Herren: Haasenstein & Vogler in Frankfurt, Berlin, Basel, Hamburg und Wien, und Herr Herzog in Lemberg.

Amtlicher Theil.

Nr. 381.

Die nach Dembica, Tarnower Kreises, eingeschulten Gemeinden Dembica, Kawenczyn, Gawrzyłowa, Pustynia, Kozłów und Kandzirz haben sich bereit erklärt, die bisher in 130 fl. 33 kr. ö. W. bestehende Dotation der Trivialschule in Dembica auf 160 fl. ö. W. zu erhöhen und an derselben Schule die Stelle eines Lehrgehilfen mit dem Gehalte von 100 fl. ö. W. zu systemisiren.

Dieses bethätigte Streben nach Hebung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Statthalterei-Commission

Krakau, am 5. Februar 1866.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Kanzleidirector des k. k. Generalconsulates in Paris, Sectionsrath Dr. Wilhelm Ritter v. Schwarz mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. den Titel, Rang und Charakter eines k. k. Ministerialrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. dem Oberstaatsanwaltsstellvertreter in Graz Joseph Ritter von Andrioli in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Pensionirungen:

Der Oberst Carl Loschan, Commandant des Zeugsartillerie-Commando Nr. 6;

der Oberst Eduard Pechmann, des Armeestandes;

der Major Franz Freiherr Ertel von Krehlau, des Kürassierregiments Kaiser Franz Joseph Nr. 11;

der Hauptmann erster Classe Moises Wukomanović, des Peterwardeiner Gränzinfanterieregiments Nr. 9;

der Platzhauptmann erster Classe Martin Baumgartner, des Militär-, Stadt- und Platzcommando's in Wien, und

der Rittmeister erster Classe Joseph Járányi, des Huszaren-Regiments Friedrich Carl Prinz von Preußen Nr. 7; letztere drei mit Majorscharakter ad honores.

Der Justizminister hat eine bei dem Landesgerichte in Brünn erledigte Rathsstelle dem disponiblen Landesgerichtsrathe Konrad Scharrer verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Der Adreß-Entwurf des ungarischen Reichstages.

Mit huldigender Ehrfurcht sagen wir Ew. Majestät für die väterlichen Worte aufrichtigen Dank, mit welchen Allerhöchstdieselben den gegenwärtigen Reichstag zu eröffnen geruhten. Es zeugen auch diese Worte von der constitutionellen Gesinnung Ew. Majestät, in Folge welcher Selbe nicht allein mit Ihrer Herrschergewalt über das Schicksal Ihrer Völker verfügen will, sondern bei Ihrem, auf Beglückung Ihrer Völker gerichteten hohen Streben die Völker selbst als Factoren zur Mitwirkung beruft.

Mit dem Gefühle des Dankes erkennen wir die fürstliche Weisheit Ew. Majestät an, mit welcher Dieselben der seit Jahren auf uns lastenden lähmenden Lage ein Ende setzen will. Ew. Majestät haben unsern Reichstag berufen, auf daß er sein constitutionelles Gesetzgebungsrecht üben und im gemeinsamen Interesse des Königs und des Vaterlandes wirken könne. Ew. Majestät haben die das Vertrauen tödtende schädliche Theorie der Rechtsverwirkung bestimmt verworfen, haben im Gegensatz dazu die pragmatische Sanction als gemeinschaftlich anerkannten Rechtsboden zum Ausgangspunct gewählt. Ew. Majestät haben uns auch dessen gnädigst versichert, daß Dieselben die volle Integrität der ungarischen Krone unverletzt aufrecht erhalten werden. Dadurch haben Ew. Majestät möglich gemacht, daß wir den drückendsten Befürchtungen entronnen, mit ruhigem Gemüth und mit der Hoffnung auf günstigen Erfolg an die Heilung unserer Leiden gehen können.

Tief fühlen wir die außerordentlichen Schwierigkeiten unserer wichtigen Aufgabe. Wir wissen, daß es im Leben der Nationen kritische Zeiträume gibt, welche nicht nur das Schicksal der einzelnen Bürger, sondern auf die ganze Zukunft, ja auf die Existenz der Nation von endgiltig entscheidendem Einflusse sind. Es mag sein, daß wir auch gegenwärtig an der Schwelle einer solchen Periode stehen.

Nach der wesentlichen Umwandlung, welche die Constitution Ungarns im Jahre 1848 erlitten hat, wäre der billige Ausgleich der von einander abweichenden Interessen selbst unter ruhigeren Verhältnissen mit Schwierigkeiten verbunden gewesen. Ruhige Zeiten thaten noth zur Befestigung der Umwandlung, im Verlaufe ruhiger Zeiten hätte man über die Lebensfähigkeit aller Theile des neuen Systems mit Sicherheit urtheilen können. Doch die plötzlich hereingebrochenen traurigen Ereignisse haben zu früh unsere constitutionelle Thätigkeit gestört, haben die Beendigung des begonnenen Werkes, die Entfernung der Fehler, die zweckmäßige Beseitigung der Mängel unmöglich gemacht.

Die Mängel eines lebenden Gesetzes zeigt nur das Leben selber. Nur die aus dem Leben geschöpfte Erfahrung führt mit Sicherheit zu den Mitteln, durch welche man das Uebel heilen kann.

Das Schicksal hat uns hiezu keine Zeit gegönnt, die friedliche Entwicklung der Umwandlung wurde verhindert, und 17 Jahre wurden aus dem constitutionellen Leben der Nation herausgerissen. Die Zeit schritt vor, die Verhältnisse verwickelten sich, und wir waren zur Unthätigkeit verdammt; zur Unthätigkeit eben da, wo constitutionelle Thätigkeit am meisten noththut. Was während dieser 17 Jahre allmälig zu ersetzen leicht gewesen wäre, dies jetzt — besonders nach dem in der Zwischenzeit Geschehenen — herzustellen, wird um Vieles, um sehr Vieles schwerer sein.

Aber die allerhöchste Thronrede hat viele der Hindernisse beseitigt und uns dadurch das Vertrauen und die Hoffnung wiedergegeben, daß die Weisheit und die constitutionelle Gesinnung Ew. Majestät uns in dem schweren Werke unterstützen werden. Wir werden im Gefühle unserer Bürgerpflicht bestrebt sein, daß der constitutionelle Wille des Königs und die gerechten Wünsche der Nation in vollem Einklange und mit einander vereint zugleich sie verwirklichen können.

Als Ew. Majestät in Allerhöchstihrer Thronrede die pragmatische Sanction als gemeinschaftlich anerkannten Rechtsboden zum Ausgangspunct gewählt, haben Ew. Majestät Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit nicht nur dem einen Theile derselben zugewendet, sondern auch huldvoll anerkannt, daß dieselbe Ungarn und den damit verbundenen Theilen die staatsrechtliche und administrative Selbstständigkeit gesichert habe. Und die gesetzliche und vernunftmäßige Beschränkung dieser Selbstständigkeit finden Eu. Majestät darin, daß „dieselbe pragmatische Sanction das untheilbare und untrennbare Zusammenbleiben der unter der Regierung des Herrscherhauses Eu. Majestät stehenden Länder und dadurch die Großmachtstellung ihrer Gesammtheit bleibend begründet habe."

Bei dem Abschlusse der pragmatischen Sanction war ein Hauptzweck von Seite des Monarchen: im Falle des Erlöschens des Mannesstammes die Thronfolge auch auf seine Nachfolger aus der weiblichen Linie zu sichern; von Seite der Nation aber: daß sie in diesem Falle in der bezeichneten weiblichen Linie sich schon im vorhinein ein neues königliches Haus erwähle und dadurch die oft gefährlichen Bewegungen der freien Wahl vermeide. Aber sowohl das Streben des Monarchen, als das der Nation war zugleich dahin gerichtet, daß die nach der festgestellten Thronfolge unter einem gemeinsamen Herrscher stehenden, untheilbar und untrennbar zusammen zu besitzenden Länder und Provinzen mit vereinter Kraft leichter und sicherer jedem äußeren und inneren Feinde widerstehen können. Diese gemeinsame Sicherheit war also das zweite Hauptziel der pragmatischen Sanction.

Und die Zeit hat die Voraussicht vollkommen gerechtfertigt. Denn wenn damals die pragmatische Sanction nicht aufgestellt wird, wenn Ungarn sie nicht im Jahre 1723 annimmt, so würden jene Königreiche und Länder, welche seither unter einem Fürsten, sich gegenseitig schützend, unter den größten Gefahren sich erhalten konnten, bei dem siebzehn Jahre später erfolgten Erlöschen der männlichen Linie des Hauses Habsburg wahrscheinlich unter die Herrschaft mehrerer Fürsten gerathen und längst auseinandergefallen sein.

Wir also, die wir uns strenge an jeden Punct der pragmatischen Sanction halten, wir können unmöglich wollen, daß einer ihrer Hauptzwecke: die gemeinsame Sicherheit unerreichbar werde; wir können unmöglich wollen, daß jene Stütze, welche wir im Interesse dieser Sicherheit uns gegenseitig gewähren und von einander verlangen, stark zu sein aufhöre.

Aber es liegt in der pragmatischen Sanction neben den erwähnten Hauptzwecken noch ein Grundgedanke, der gleich wichtig und wesentlich ist und den man weder beseitigen noch von jenen trennen kann und dies ist die an die Annahme der pragmatischen Sanction geknüpfte Bedingung, daß die staatsrechtliche und administrative Selbstständigkeit Ungarns unverletzt erhalten werde. — Nachdem nun Eu. Majestät in der Allerhöchsten Thronrede auch diesen wesentlichen Grundgedanken der pragmatischen Sanction allergnädigst anerkannt haben, nehmen auch wir ehrfurchtsvoll und mit größter Bereitwilligkeit diesen gemeinschaftlich anerkannten Rechtsboden als Ausgangspunct an und werden in all unseren Vorschlägen die in denselben präcisirten gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen fortwährend im Auge behalten.

Nahezu anderthalb Jahrhunderte sind seit Abschluß der pragmatischen Sanction verflossen und im Laufe dieser Zeit war das Reich auch unter den gefährlichsten Kämpfen geschützt, ohne daß deshalb die Selbstständigkeit und gesetzliche Unabhängigkeit Ungarns zerstört werden mußte. Wir wissen, daß die Machtverhältnisse der europäischen Staaten seither sich stark verändert haben, aber diese Veränderungen machen es nicht unmöglich, daß die Sicherheit der Monarchie einerseits und die verfassungsmäßige Selbstständigkeit andererseits nebeneinander bestehen können. Wir sind überzeugt, daß diese beiden Ideen miteinander nicht im Widerspruche stehen und daß es nicht nothwendig sein wird, die eine der andern aufzuopfern. Unsere Aufgabe ist, daß wir beide miteinander in Einklang bringen und beide zugleich aufrecht erhalten. Denn die pragmatische Sanction ist in Hinsicht auf unsere staatsrechtlichen Verhältnisse ein feierlicher Grundvertrag; sie ist aber zugleich auch das stärkste Band, welches die unter der Regierung Eu. Majestät stehenden Länder durch die Person des gemeinsamen Herrschers und durch die Idee der gemeinsamen Vertheidigung zusammenhält. Die pragmatische Sanction aufzulösen oder in irgend einem ihrer Theile zu lockern, wäre daher rechtlich unstatthaft, politisch aber gefährlich.

Ew. Majestät haben als erste Aufgabe unseres Reichstages die Feststellung der Berathung und Behandlung der mit den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnet und haben in der Allerhöchsten Thronrede erklärt: „daß der Bestand der gemeinsamen Angelegenheiten zwar schon in der pragmatischen Sanction seine Grundlage finde, daß jedoch in Bezug auf die Behandlungsweise derselben die wesentlich veränderten Verhältnisse wesentliche Aenderungen erfordern, namentlich deshalb, weil Ew. Majestät auch Ihre übrigen Länder mit constitutionellen Rechten bekleidet haben." Bei der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ist also die constitutionelle Mitwirkung derselben unabweislich.

Wir anerkennen es, daß es Verhältnisse gibt, welche Ungarn und die unter der Regierung Eu. Majestät stehenden übrigen Länder gemeinsam berühren, und unser Streben wird dahin gerichtet sein, daß in Bezug auf die Festsetzung und Behandlungsweise dieser Verhältnisse solche Beschlüsse zu Stande kommen, welche ohne Gefährdung unserer constitutionellen Unabhängigkeit dem Ziele entsprechen. Eben deshalb gehen wir ohne Säumen an die Ausarbeitung eines hierauf bezüglichen Entwurfes.

Die reinste Freude und volle Beruhigung hat uns der weise und gerechte Entschluß Ew. Majestät gewährt, alle Ihre Länder und Provinzen in constitutioneller Weise regieren zu wollen. Die bürgerliche Freiheit ist ein Schatz, der nicht verringert, nicht geschwächt wird, indem auch Andere sie erringen; vielmehr bringt ein ähnlicher staatsrechtlicher Zustand die Völker oft in ihren Gefühlen näher an einander, entfernt manche Entfremdung, manches Mißtrauen, manche Bitterkeit. Wir erblicken in der constitutionellen Freiheit aller Länder Ew. Majestät die Stütze unserer eigenen Freiheit. Denn wir können nicht glauben, daß die Völker dieser Länder eine solche Constitution verlangen, welche den Bestand unserer auch in der pragmatischen Sanction garantirten constitutionellen Selbstständigkeit und gesetzlichen Unabhängigkeit unmöglich machte.

Wir werden also in Betracht ziehen, daß Ew. Majestät auch die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder mit constitutionellen Rechten bekleidet, und wie wir bereits in unserer unterthänigen Adresse vom Jahre 1861 erklärt haben: wollen wir mit ihnen, als mit constitutionellen Völkern, in Berührung treten, als selbstständige freie Nation mit einer anderen selbstständigen freien Nation, unter Wahrung unserer Unabhängigkeit wie der ihrigen.

Welcher Art die constitutionellen Formen jener Länder sein sollen, auf welcher Grundlage ihre Verhältnisse zu einander zu regeln seien — dies können wir nicht in den Kreis unserer Besprechung ziehen; denn diese Angelegenheit betrifft ausschließlich sie und Ew. Majestät, und wir haben kein Recht, uns darein zu mengen. Wir können nur den Wunsch aussprechen: daß die echte Constitutionalität je eher sowohl in unserem Vaterlande als bei ihnen thatsächlich ins Leben trete; und in diesem Falle sind wir — wie wir bereits in unserer unterthänigen Adresse von 1861 unterthänig erklärt — bereit: „das, was wir thun dürfen und ohne Gefährdung, Verletzung unserer Selbstständigkeit und constitutionellen Rechte thun können, über das Maß der im Gesetze begründeten strengen Pflicht hinaus, auf Grundlage der Billigkeit, aus politischen Rücksichten zu thun, auf daß unter den schweren Lasten, welche das Vorgehen des absoluten Systems aufgehäuft hat, nicht ihr Wohl und damit das unsrige zusammenbreche, auf daß die schädlichen Folgen der verflossenen schweren Zeiten sowohl von uns als von ihnen abgewendet werden."

Es geruhten Ew. Majestät das Diplom vom 20. October 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 herabzusenden und uns gnädig aufzufordern, daß wir über diese Bestimmungen Ew. Majestät „in dem friedlichen Geiste der Billigkeit verhandeln, und, falls die hiebei aufsteigenden Befürchtungen sich nicht verscheuchen ließen, nur solche Abänderungen als Vorschlag unterbreiten, welche mit den Lebensbedingungen der Monarchie in Einklang gebracht werden können." Es haben ferner Ew. Majestät auch die feste Ueberzeugung ausgesprochen, daß „die gemeinschaftliche constitutionelle Behandlung der im October-Diplome präcisirten gemeinsamen Angelegenheiten zur unabweisbaren Forderung des einheitlichen Bestandes und der Großmachtstellung der Monarchie geworden ist, vor welcher Forderung jede andere Rücksicht in den Hintergrund treten muß."

Ja wohl, durchlauchtigster Herr, in dem versöhnlichen Geiste der Billigkeit haben wir diese beiden fürstlichen Documente in Erwägung gezogen. Wir stellen die großartige Bedeutung des October-Diploms nicht in Abrede, insofern Ew. Majestät durch dasselbe Ihre Völker feierlich dessen versichert haben, daß Ew. Majestät dieselben in Zukunft constitutionell zu regieren wünschen. Dieses Diplom ist der Grundstein des allgemeinen Constitutionalismus in Betreff aller jener Länder Ew. Majestät, welche nicht zur ungarischen Krone gehören.

Unsere Verfassung aber nimmt nicht im October-Diplome ihren Anfang; sie ist gleich alt mit der Entstehung unseres Landes und hat sich aus dem Leben der Nation entwickelt. In Ungarn gründen sich die stets in Ehren gehaltenen Rechte der königlichen Gewalt auf die Verfassung. Unter der Versicherung der Aufrechthaltung der Verfassung hat Ungarn einst seine Könige gewählt, unter dieser Versicherung hat es von selbst und freiwillig das Erbfolgerecht des durchlauchtigsten österreichischen Hauses, sowohl der männlichen als auch — nach deren Erlöschen — der weiblichen Linie festgestellt und diese Versicherung haben unsere Fürsten bei jeder Krönung in ihren königlichen Inauguraldiplomen erneuert.

Als sich Ew. Majestät im Jahre 1860 allergnädigst entschlossen, dem absoluten Regierungssystem für die Zukunft zu entsagen, haben wir mit Gewißheit gehofft, daß unsere rechtlich bestehende, aber praktisch suspendirte Verfassung wieder hergestellt werde, und daß Ew. Majestät auf Grund derselben, auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege die vielleicht nothwendig gewordene Abänderung des einen oder anderen Theiles unserer Gesetze bewirken werden. Unsere Hoffnung hat sich jedoch nicht verwirklicht. Die feierlich gewährleisteten Rechte Ungarns wurden beseitigt und das Octoberdiplom octroyirte vor Allem dem ganzen Reiche eine gemeinsame Verfassung, welche auch auf uns ausgedehnt wurde. In diese octroyirte Gesammtverfassung wurden jene Rechte Ungarns übertragen, welche die ungarische Nation, nach ihrer uralten Constitution, in Betreff ihres eigenen Vaterlandes selbst ausgeübt hatte und welche mit der vollständigen Sicherheit des Reiches nie im Widerspruche gestanden, sondern dessen Erhaltung stets wesentlich gefördert haben.

Nachdem aber Ew. Majestät dieses Octoberdiplom nicht auf dem Wege der Octroyirung in unserem Vaterlande zur Geltung bringen wollen, sondern dasselbe zur verfassungsmäßigen reiflichen Erwägung, eingehenden Erörterung und Annahme unserem Landtage übermitteln, schweigen wir von der verfassungswidrigen Art seiner Entstehung. Was aber seinen Inhalt betrifft, so haben wir denselben der reiflichen Erwägung unterzogen und die volle Ueberzeugung gewonnen, daß jene Präcisirung der gemeinsamen Angelegenheiten, welches dieses Diplom aufstellt, in ihrer Ausdehnung vielfach über die Gränzen der pragmatischen Sanction hinausgeht, vieles der Gesetzgebung unseres Vaterlandes entzieht, dessen Entziehung die Sicherung der in der pragmatischen Sanction angestrebten Zwecke durchaus nicht erfordert. Nachdem aber unser Ausgangspunct derselbe ist, welchen Ew. Majestät als gemeinsam anerkannten Rechtsboden, als Ausgangspunct bezeichneten, sprechen wir es mit aufrichtigem Vertrauen vor Ew. Majestät aus, daß wir durch die Annahme der Principien und Vorschriften jenes Diploms uns die Vernichtung unserer Verfassung, unserer verfassungsmäßigen Selbstständigkeit und unserer gesetzlichen Unabhängigkeit zuziehen würden. Des Weiteren und Eingehenderen werden wir unsere diesbezüglichen Motive und Ansichten in jenem Entwurfe entwickeln, welchen wir in Sachen der Bestimmung der gemeinsamen Angelegenheit und der Art ihrer Behandlung Eu. Majestät zu unterbreiten die Ehre haben werden.

Das Patent vom 26. Februar entstand zwar auf Grundlage des Octoberdiploms, griff jedoch selbst über die Gränzen dieses weit hinaus. Es schonte nicht einmal jene Rechte und Sonderinteressen der einzelnen Länder, welche mit den Gemeinzwecken, mit den wahrhaft gemeinsamen Interessen in keinem Gegensatze standen. Es schien mehr auf Verschmelzung als auf Einverständniß gerichtet; und deshalb konnte sich der väterliche Wunsch Eu. Majestät nicht erfüllen, daß sich „die constitutionelle Freiheit der andern Länder, durch den innern Bund der Völker dauernd gesichert, auf sicheren Grundlagen entwickeln könne." Es konnte nicht in Erfüllung gehen, was auch die pragmatische Sanction hervorhebt, die Beruhigung, die aufrichtige Eintracht der Gemüther. Die Erfahrung von vier Jahren hat endlich bewiesen, daß jene Constitution, welche im Patente enthalten ist, weder die Beruhignng der Völker erwirkte, noch praktisch ausführbar war.

Uns gegenüber aber war dieses Patent ein noch entschiedenerer und schärferer Ausdruck der Rechtsverwirkungstheorie. Als Ungarn es durch die Annahme der pragmatischen Sanction möglich machte, daß alle unter dem durchlaucht. regierenden Hause gestandenen Länder auch für die Zukunft unter Einem Herrscher bleiben und mit vereinten Kräften ihre gemeinschaftliche Sicherheit beschützen und erhalten sollten, war es gewiß nicht sein Vorsatz, daß diese Vereinigung dereinst sogar zu seiner Verschmelzung führen möge, ja, es wurde selbst in der pragmatischen Sanction die Unverletzlichkeit der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit und gesetzlichen Unabhängigkeit bestimmt zur Bedingung gemacht. Nun aber würde jene Gefahr, mit welcher das Octoberdiplom mit seiner über die Gränze des Rechtes und der Nothwendigkeit hinausgehenden Begränzung der gemeinsamen Angelegenheiten uns bedrohen würde, durch die Annahme des Patentes vom 26. Februar noch schwerer gemacht werden.

Nach diesem Patente gehören zahlreiche staatsrechtliche Angelegenheiten, ohne alle Beschränkung, in ihrer ganzen Ausdehnung in den Kreis einer solchen gesetzgebenden Körperschaft, in welcher die Vertreter Ungarns in Folge ihrer geringen Anzahl, in jeder Frage von der großen Mehrheit der Vertreter der übrigen Länder abhängig gewesen wären und so würden jene unsere Interessen, welche früher in Betreff unseres Vaterlandes von unserer eigenen Gesetzgebung gehandhabt wurden, den Interessen der anderen Länder untergeordnet worden sein. Es würde sich diese Unterordnung oft auch auf solche Fragen erstreckt haben, welche nicht aus dem gemeinsamen Gesichtspuncte, sondern zum Besten der in der Mehrheit befindlichen Länder entschieden worden wären, zu unserer widerrechtlichen Benachtheilung. Ja nachdem die als gemeinsam bezeichneten hochwichtigen Angelegenheiten in mehr oder minder inniger Verbindung mit fast all jenen Gegenständen der Legislative stehen, welche den Gesetzgebungen der einzelnen Länder vorbehalten waren, so hätten oft auch solche Abweichungen, ja Schwierigkeiten zu Tage treten können, welche der ansehnlicheren Legislative Grund oder Vorwand dazu gegeben hätten, ihre Macht auszudehnen und mit der Zeit den größten Theil der gesetzgebenden Gewalt an sich zu reißen.

Die Verwaltung betreffend, hat das Februarpatent die wichtigeren Zweige derselben einem, von unserer Regierung gänzlich unabhängigen Beamtenkörper in die Hände gegeben, neben welchem die Leitung der übrigen Theile der allgemeinen Verwaltung der ungarischen Regierung zukam. Es hat auf demselben Territorium, über dieselben Landesbewohner zwei, von einander in jeder Hinsicht verschiedene administrative Gewalten aufgestellt. Kann man sich wohl in einem constitutionellen Staate eine solche zweifache Verwaltung denken ohne endlose Reibungen und fortwährende Verwirrung? Und ist die Besorgniß nicht begründet, daß endlich entweder die Verwaltung gehemmt oder der Stärkere den Schwächeren in sich aufgehen lassen würde? Eine solche Vernichtung unserer Verfassung und unserer selbstständigen innern Verwaltung anzunehmen, verbietet uns unsere heilige Bürgerpflicht.

Wir sind überzeugt, daß Eu. Majestät für die Interessen Ungarns ein väterliches Herz haben. Wir tragen diese Interessen am Herzen, denn an sie ist ja das Glück unseres Vaterlandes geknüpft. Wir hegen aber den unerschütterlichen Glauben, daß unter den richtig erfaßten Interessen Ungarns eines der wichtigsten die Bewahrung unserer constitutionellen Selbstständigkeit ist, welche wir, so wie wir es auch in unserer unterthänigen Adresse vom Jahre 1861 dargelegt, nicht aus dem Auge verlieren dürfen.

Eu. Majestät selbst wünschen, daß die Erledigung dieser Angelegenheit auf allgemeinem Einverständnisse beruhe. Kann man aber ein allgemeines Einverständniß bei einem Statut erwarten, welches, indem es dem einen Lande verfassungsmäßige Freiheit gewährt, das andere seiner seit Jahrhunderten bestehenden und so oft feierlich garantirten Verfassung beraubt? Könnte dieses den Rechtsverlust vergessen? Könnte es sich mit gutem Gewissen der so erlangten Verfassung freuen?

Erlauben daher Eu. Majestät, daß wir jenen Fingerzeig der Allerhöchsten Thronrede verfolgen, welcher uns betreffs des Octoberdiploms und des Februarpatentes anweiset, daß wir, wenn unsere in dieser Hinsicht aufsteigenden Besorgnisse nicht zu zerstreuen sein sollten, „nur einen solchen Modificationsentwurf Eu. Majestät unterbreiten mögen, welcher mit den Lebens-Bedingungen der Monarchie in Einklang zu bringen sei." Wir haben es schon in unserer Adresse von 1861 ausgesprochen, daß wir den Bestand des Reiches nicht gefährden wollen. Auch jetzt liegt uns ein solcher Vorsatz ferne und nachdem nach unserer Ueberzeugung das Octoberdiplom und das Februarpatent mit den Lebensbedingungen der Monarchie nicht in Einklang zu bringen sind, werden wir bestrebt sein, Eu. Maj. einen Entwurf zu unterbreiten, welcher sowohl unsere constitutionelle Selbständigkeit bewahrt, als auch den Lebensbedingungen der Monarchie entspricht.

Eu. Majestät geruhten in Ihrer Thronrede allergnädigst zu erklären, daß „mit der Erledigung jener Fragen die Revision, beziehungsweise die Modification jenes Theils der 1848er Gesetze, welcher sich auf den Umkreis der Herrschergewalt und auf den Wirkungskreis der Verwaltung bezieht, im engeren Zusammenhange, ja in untrennbarer Verbindung stehe."

Wir haben Eu. Majestät auch schon in unserer 1861er Adresse unterthänigst vorgestellt, daß unter den Verordnungen der 1848er Gesetze einzelne Puncte seien, welche auch wir unter unverletzter Aufrechthaltung der Volksrechte zweckmäßiger zu gestalten und bestimmter auszudrücken wünschen; wir haben auch erklärt, daß, wenn Eu. Majestät die Veränderung der Gesetze in welcher Richtung immer wünschen sollten, der ergänzte ungarische Landtag alle jene Entwürfe, welche das verantwortliche ungarische Ministerium Eu. Majestät in dieser Richtung vorlegen würde, sogleich in seine Berathung ziehen und seine Entschlüsse Eu. Majestät unterbreiten werde.

Wir haben uns daher jetzt auch bereit erklärt, daß wir, so weit die auf gesetzlichem Wege zu bewirkende Abänderung irgend eines Gesetzes nothwendig werden sollte, diesfällig Ew. Majestät seiner Zeit unseren mit den Grundideen unserer Verfassung übereinstimmenden Entwurf unterbreiten werden.

Es ist der eifrige Wunsch der ungarischen Nation, daß sie je eher die Krone des heiligen Stephan auf das Haupt ihres erblichen Königs setze, und daß dasjenige, was durch die schweren Ereignisse von siebzehn Jahren verhindert wurde, endlich in Erfüllung gehe. Das ist nicht blos eine feierliche Ceremonie in unserem Vaterlande, sondern eine nothwendige Ergänzung der Verfassung, das schönste, zarteste und zugleich stärkste Band, welches die Nation an ihren König knüpft.

So lange dies nicht geschieht, bleiben alle unsere Bestimmungen nur Vorschläge, welche die Sanction des gekrönten Königs allein zur Gesetzeskraft erheben kann.

Unsere Hoffnungen sind bis dahin, wie verlockend sie auch sein mögen, nur ungewisse Hoffnungen, die einzig nur der gekrönte König erfüllen kann. Unser politisches Leben ist gegenwärtig noch unsicher und schwankend, und diese Ungewißheit vermögen nur Ew. Majestät durch die thatsächliche Wiederherstellung unserer Verfassung und durch die diese Wiederherstellung abschließende Krönung aufzuheben. Wollen Ew. Majestät demnach unsere Bitte erhören und je eher diesen unseren heißen Wunsch erfüllen.

Wir werden mit Ehrerbietung Alles entgegennehmen und verhandeln, was Ew. Majestät, als unser gekrönter König, in Bezug auf die geistigen und materiellen Interessen des Landes auf verfassungsmäßigem Wege uns mitzutheilen geruhen werden. Ja wir werden, insofern wir bezüglich dieser Interessen die Bildung neuer Gesetze oder die Modification der bestehenden für unumgänglich nöthig erachten, je eher an die, eine größere Zeit beanspruchenden Vorarbeiten gehen und unsere Bestimmungen seinerzeit Ew. Majestät unterthänigst unterbreiten.

Wir fühlen tief, daß wir in Hinsicht auf unsere geistigen Interessen an unserer Gesetzgebung noch Vieles ergänzen und verbessern müssen. Wir werden bestrebt sein, daß wir auch in dieser Beziehung erfüllen, was das Gemeinwohl des Vaterlandes erheischt und unsere bürgerliche Pflicht gebietet. In unseren Arbeiten von den Grundprincipien der Verfassung ausgehend, werden wir stets die Gerechtigkeit und Billigkeit als maßgebend erachten, gegen alle Classen der Bürger des Landes, ohne Religions- und Sprachen-Unterschied. Wir werden namentlich in Betracht ziehen, was wir schon in unserer unterthänigen 1861er Adresse aussprachen: daß das sich immermehr entwickelnde nationale Gefühl Berücksichtigung erheischt, und daß man dies nicht mit dem Maße früherer Zeiten und älterer Gesetze messen könne. Wir werden nicht vergessen, daß Ungarns nichtungarische Bewohner gleichfalls Bürger Ungarns seien, und wir werden mit aufrichtiger Bereitwilligkeit Alles das, was in der berührten Richtung ihre Interessen und das Gemeinwohl des Vaterlandes erheischen, auf gesetzlichem Wege sicherstellen. Wir werden bei der Bildung dieser Gesetze ebenfalls das Princip der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit getreu einhalten.

Aber namentlich sind es unsere materiellen Interessen, in welchen wir wegen der vielen widerwärtigen Zeiten in Besorgniß erweckender Weise zurückgeblieben. Es wird eine schwere Aufgabe sein, die bedrückenden Folgen dieses Zurückbleibens zu bekämpfen, aber wir werden vor dem schweren Werke nicht zurückschrecken, denn dies ist für unsere Nation eine Lebensfrage. Die Besserung unseres politischen Zustandes wird auch unseren materiellen Interessen förderlich sein, gleichwie die Hebung unserer materiellen Interessen eine wesentliche Stütze unserer politischen Stellung sein wird.

Es sei uns die Hoffnung gestattet, daß Ew. Majestät Weisheit und väterliche Fürsorge in dem einen wie in dem anderen Puncte unsere eifrigen Bestrebungen fördern werden. Unsere geistige Entwicklung und unser materieller Fortschritt stehen in keinerlei Gegensatz mit den wahren und rechtlichen Interessen der zur ungarischen Krone nicht gehörigen Länder, sondern, während dies uns Kraft und Zuversicht verleiht, steigert es auch die Zuversicht und die Kraft der benannten Länder, während es uns erhebt, erhebt es das Reich.

Wir sprechen unsern aufrichtigen Dank auch dafür aus, daß Ew. Majestät geruhten, den Landtag Croatiens und Slavoniens allergnädigst aufzufordern, für eine entsprechende Vertretung auf unserem gegenwärtigen Reichstage Sorge zu tragen; wir sehen darin die Gewähr der allerhöchsten Absicht unseres Königs, die Integrität der ungarischen Krone aufrecht zu erhalten und unsern Reichstag zu ergänzen. Wir haben hinsichtlich dieser Länder, als unserer verfassungsmäßigen Genossen, noch jetzt dieselbe Ansicht, welcher wir bereits in unserer unterthänigen 1861er Adresse vor Ew. Majestät Ausdruck gegeben. Wir wiederholen daher aufs Neue, daß wir, wenn Croatien als Land an unserer Gesetzgebung theilnehmen will, wenn es zuerst mit uns über jene Bedingungen ins Reine kommen will, unter welchen es bereit wäre, seine staatsrechtliche Verfassung mit der Ungarns zu verknüpfen, wenn es mit uns berathschlagen will, als eine Nation mit der andern Nation, daß wir solches gleichfalls nicht zurückweisen werden. Wir reichen ihnen mit aufrichtigem Vertrauen die Hand, damit nur die Integrität unseres Landes und der ungarischen Krone aufrecht erhalten bleibe.

Aber bei unserem ehrfurchtsvollen Danke können wir doch auch unsere Besorgniß nicht verhehlen, daß indem die Allerhöchste Thronrede von Croatien und Slavonien spricht, Dalmatien nirgend erwähnt ist. Dieses Land gehört sammt Croatien und Slavonien zur ungarischen Krone, und indem Ew. Majestät die pragmatische Sanction zum Ausgangspuncte bestimmt, welche es deutlich sagt, daß man die Länder der ungarischen Krone nicht von einander trennen könne, werden Ew. Majestät gewiß nicht wollen, daß die so oft feierlich gewährleistete Integrität der ungarischen Krone fernerhin verkürzt werde.

Wir glauben, daß die Beschlüsse des croatischen Landtages vom Jahre 1861, welche Ew. Majestät uns mitzutheilen geruhten, am zweckmäßigsten dann zu erörtern sein werden, wenn wir mit den Vertretern jener Länder oder mit ihren zum Ausgleiche entsendeten Delegirten zusammenberathen und diese Angelegenheit mit ihrer Mitwirkung erledigen können.

Wir drücken Ew. Majestät auch für jene fürstliche Vorsorge unsern Dank aus, mit welcher Ew. Majestät die endliche Regelung der aus der Union Ungarns und Siebenbürgens sich ergebenden Verhältnisse am Herzen tragen. Den Grund zu diesen Verhältnissen haben jene Gesetze gelegt, welche im Jahre 1848 über die Union Ungarns und Siebenbürgens im Einverständnisse dieser beiden Länder gebracht und durch königliche Bestättigung feierlich sanctionirt wurden. Aber noch viel ist in dieser Hinsicht zu thun und wir zweifeln nicht, daß von Seite zur Bewirkung einer beruhigenden, billigen und gerechten Vereinbarung und Voraussicht nothwendig sein wird. Uns werden bei den diesfähigen Berathungen die Gefühle brüderlicher Liebe leiten. Den Grund unserer Hoffnungen bildet jenes Vertrauen, daß Niemand etwas von uns verlangen wird, was die Grundprincipien unserer Verfassung gefährden könnte.

Die Berufung Croatiens und Siebenbürgens auf unsern Landtag hat ein großes Hinderniß beseitigt, welches im Jahre 1861 zumeist unsere landtägliche Thätigkeit gehindert hat. Gestatten uns Ew. Majestät zu bitten und zu hoffen, daß Ew. Majestät auch die Repräsentirung eines ergänzenden Theiles unseres Landes, der Stadt Fiume, sowie auch jener Körperschaften, welche der §. 5 der 1847/48er Gesetze zu den Bestandtheilen des ungarischen Landtages zählt mit Ihrer königlichen Macht bewirken werden.

In Betreff jener unserer Compatrioten, welche in Folge politischer Anklagen verurtheilt wurden, erneuern wir mit Ehrfurcht, mit aufrichtigem Vertrauen vor Ew. Majestät die schon im Jahre 1861 unterbreitete Bitte und dehnen dieselbe auch auf die in den letzteren Jahren auf ähnliche Weise verurtheilten oder noch angeklagten Compatrioten aus. Mögen Ew. Majestät unsere Bitte erhören und auch dadurch jenes Vertrauen der Nation kräftigen, daß die neue Epoche, welche wir von der constitutionellen Gesinnung Ew. Majestät so gewiß erwarten, die traurigen Reste der Vergangenheit verwischen und die blutenden Herzwunden heilen werden.

Wir wissen und anerkennen mit aufrichtigem Dankgefühl, daß es die väterliche Absicht Ew. Majestät ist, alle jene Besorgnisse zu zerstreuen, alle jene Hindernisse zu beseitigen, welche die Erledigung aller unserer schwebenden staatsrechtlichen Fragen bisher hintangehalten haben. Vergangenheit und Gegenwart vergleichend, finden wir mit Freude, daß Ausgangspunct, Zweck und Mittel wesentlich verschieden sind. Die Vergangenheit hat uns mit endlosen Besorgnissen bedrängt, die Gegenwart erfreut uns mit der Hoffnung auf eine schönere Zukunft.

Ew. Majestät haben unseren Arbeiten die verfassungsmäßige Bahn eröffnet und wir erfüllen auf diesem Gebiete freudig unsere bürgerlichen Pflichten. Unseren Bestrebungen könnte nur dann ein Erfolg in Aussicht stehen, wenn uns in unserem gesetzgeberischen Wirken jener starke Glaube begleiten wird, daß dasjenige, was der König und die Nation gemeinschaftlich festgestellt haben, wieder nur durch den vereinigten Willen des Königs und der Nation abgeändert werden könne. Die Grundlage dieses Glaubens kann einzig nur die sowohl principiell anerkannte, als auch factisch ins Leben getretene Rechts-Contintuität bilden.

Ew. Majestät wollen uns nicht mit absoluter Herrschergewalt eine neue Verfassung aufoctroyiren; wir dagegen, die wir an die rechtskräftig bestehenden Grundgesetze der ungarischen Verfassung gebunden sind, fühlen uns auch nicht berechtigt, eine derartige octroyirte Verfassung aus freiem Willen anzunehmen. Ew. Majestät fordern uns, von der pragmatischen Sanction ausgehend, auf, daß wir auf verfassungsmäßigem Wege Alles das modificiren sollen, was in unseren Gesetzen fehlerhaft und ergänzen sollen, was mangelhaft ist. Aber das Land steht auch jetzt noch fortwährend unter absoluter Regierung.

Unsere Verfassung, auf deren Grundlage wir das Gesetzgebungsrecht ausüben sollten, ist in ihren wesentlichen Theilen noch immer aufgehoben. Unsere geheiligten Gesetze, in Bezug auf welche selbst Ew. Majestät gnädigst anerkennen, daß ihre formelle Gesetzlichkeit keinem Zweifel unterliegen könne, werden factisch als nicht vorhanden betrachtet; dagegen werden solche Verordnungen, welche mit Umgehung unserer Grundgesetze, ja mit diesen geradezu im Gegensatze erlassen wurden, und welche die heiligsten Interessen der Bürger, des Landes, ja selbst die innere Ruhe der einzelnen Confessionen fortwährend stören, auch jetzt zum großen Theile aufrecht erhalten; wir haben keine parlamentarische Regierung, keine verantwortlichen Minister; die Jurisdictionen, Comitate, Districte Städte, haben ihre verfassungsmäßige Stellung auch jetzt nicht zurückerhalten, und in allen Zweigen der Landesverwaltung herrscht das absolute System. Zwei von einander unabhängige Beamtenkörper führen im Bereiche unseres Vaterlandes die öffentliche Verwaltung; keiner von beiden ist verfassungsmäßig, ja der eine ist überdies fremd, insofern er mit der ungarischen Regierung in keinerlei Connex steht.

Wir bitten daher Eu. Majestät um Rechtscontinuität im Sinne unserer Gesetze, namentlich um eine parlamentarische Regierung, um ein verantwortliches Ministerium, und um die verfassungsmäßige Wiederherstellung der Jurisdictionen. Wir wünschen nur die Wiederherstellung des Gesetzes; denn das nicht erfüllte Gesetz ist ein todter Buchstabe, ohne Rechtscontinuität die Verfassung leblos. Wir verlangen nichts politisch Unmögliches, es ist nicht unsere Absicht, die Sicherheit des Gesammtreiches zu gefährden, oder die gesetzlichen Rechte unseres Monarchen zu verkürzen; wir werden immer die rechtlichen Ansprüche unserer Erbmitländer würdigen. Wir erkennen vollkommen das Vorhandensein und die Bedeutung der gemeinsamen Interessen, aber wir sind überzeugt, daß die Ernennung verantwortlicher ungarischer Minister und die verfassungsmäßige Wiederherstellung unserer Jurisdictionen mit der Bedeutung der gemeinsamen Interessen nicht im Widerspruche stehen.

Wir wissen, daß nach Alledem, was seit siebzehn Jahren ohne unseren Einfluß geschah, die Uebergangsperiode große Schwierigkeiten bieten werde; wir wissen, daß die factische Uebernahme mehrerer Zweige der gemeinsamen Verwaltung und deren Regulirung eine längere Zeit in Anspruch nehmen, und auch vielleicht manche Verwicklungen, deren Lösung große Behutsamkeit erfordert, im Gefolge haben wird. Aber selbst diese Rücksichten machen eine weitere Aufrechterhaltung des absoluten Systems nicht unabweislich nothwendig, und schließen die Möglichkeit nicht aus, daß unsere Verfassung auch während der Zeit in Wirksamkeit sei, in welcher wir über die Modification der einzelnen Gesetze berathen.

In Uebergangsperioden kann das Vorgehen selbst eines verantwortlichen Ministeriums nie in Allem so strict regelrecht sein, als im Laufe eines niemals verwirrten und niemals zerrissenen constitutionellen Lebens. Unser Landtag wird das immer im Auge behalten, und wird in Berücksichtigung alles dessen, was die verfassungsmäßige Vermittlung des Ausgleiches, die Uebernahme und zeitweilige Führung der gemeinsamen Verwaltung betrifft, das Vorgehen des verantwortlichen ungarischen Ministeriums als einer parlamentarischen Gewalt statt mit Strenge mit Nachsicht beurtheilen; ja er wird ein aufrichtiges Streben in diesen Richtungen bereitwillig unterstützen.

So dürften die fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen sein, und sie werden auch so beseitigt werden, wenn Ew. Majestät mit königlicher Machtvollkommenheit das eifrige Bestreben des Landtages in diesem Puncte gnädigst unterstützen werden. Die Wiederherstellung dieses wesentlichen Theiles unserer Verfassung wird das Vertrauen der Nation wieder heben und ihr jene Bangigkeit vom Herzen nehmen, welche am ehesten den ersehnten Erfolg verderben könnte. Das verantwortliche Ministerium wird in Folge seiner Ernennung das Vertrauen Ew. Majestät besitzen, und als eine parlamentarische Regierung auch das des Landes. Ausgerüstet mit diesem zweifachen Vertrauen, in ununterbrochener Berührung mit dem einen und dem anderen Theile der Gewalt wird es durch seine vermittelnde Wirksamkeit den Fortgang der Vereinbarungen des Landtags erleichtern, es wird durch seine Aufklärung manchen Zweifel lösen können, und die auseinanderstrebenden Meinungen einander näher bringen. Ja kraft seiner amtlichen Stellung wird es durch den öfteren Verkehr mit den Staatsmännern der übrigen Länder Ew. Majestät auch in diesem Lande die Lösung mancher schweren Frage fördern können.

Wenn Ew. Majestät diese unsere gerechte und billige Bitte nicht erfüllen würden, und mit fernerer Aufrechthaltung des absoluten Regierungssystems uns die Wiederherstellung der parlamentarischen Regierung und des verantwortlichen Ministeriums versagen würden: so würde schwere Besorgniß unser Herz erfüllen, schwer würde es uns dann sein, bei dieser schwankenden Zuversicht jene Seelenruhe zu bewahren, welche uns zur Lösung der uns vorgelegten schweren Fragen so sehr noththut.

Der gegenwärtige Landtag wurde auf der auch von der pragmatischen Sanction garantirten verfassungsmäßigen Grundlage zusammenberufen. Seine Aufgabe ist: mehrere wesentliche Puncte unserer Gesetze zu modificiren, Ungarns König zu krönen und die glückliche Zukunft des Vaterlandes zu begründen. Nehmen Ew. Majestät allergnädigst in Betracht, welch' ein Zustand dies wäre, wenn zu derselben Zeit, in welcher das Land durch seine Vertreter dieses verfassungsmäßige Recht ausübt, es in allem Uebrigen außerhalb der Verfassung stehen würde.

Neben der parlamentarischen Regiernng und dem

verantwortlichen Ministerium ist noch ein anderes wesentliches Erforderniß unserer Verfassung: das municipale gesetzmäßige Selfgovernment der Comitate, Districte und Städte. Und diese beiden Postulate stehen mit einander in untrennbarem Zusammenhange.

Alle Institutionen Ungarns sind von der Idee des Selfgovernment durchweht; dieses vereinigt die besten Kräfte zur Unterstützung der Verwaltung; dieses bietet durch seine Oeffentlichkeit die sicherste Controle gegen Mißbräuche; dieses beschränkt die rechtswidrige Ueberwucherung der bureaukratischen Gewalt. Im ganzen Verlaufe unseres constitutionellen Lebens hat dieses Selfgovernment unser Vaterland vor dem bureaukratischen System bewahrt, welches mit den Institutionen des Landes, mit seinem öffentlichen Leben und seinen Gewohnheiten in directem Gegensatze steht.

So lange nicht jenes Selfgovernement der Municipien wiederhergestellt wird, welches die Verfassung vorzeichnete: so lange wird auch das Volk durch seine constitutionelle Thätigkeit der Verwaltung keine hilfreiche Hand bieten können, so lange wird auch in Ermanglung der Oeffentlichkeit die Controle mangelhaft sein, und darunter leidet eben das Vertrauen zu den Beamten am allermeisten, die Verwaltung aber wird auf anderem Wege mit solcher Kostenersparniß kaum zweckmäßig geregelt werden können. Das Selfgovernment der Municipien bildet einen Hauptbestandtheil der Autonomie in der inneren Regierung des Landes und diese haben auch Ew. Majestät allergnädigst anzuerkennen geruht.

Jedermann wünscht aufrichtig, daß die obschwebenden wichtigen Fragen zur allgemeinen Befriedigung gelöst werden. Allein allgemeine Befriedigung läßt sich auch bezüglich zweckmäßiger Veränderungen nur dann mit Zuversicht hoffen, wenn die Ideen durch Kenntniß des Gegenstandes nnd der Lage auch in den Sphären des Volkes reifen; dies aber wird durch nichts leichter erwirkt, Befangenheit und grundlose Furcht vor dem Unbekannten werden durch nichts schneller besiegt, als durch öffentlichen Ideenaustausch. Was die Presse in dieser Beziehung zu leisten vermag, ist stets mehr theoretischer Natur und jedenfalls nur auf einen kleinen Kreis beschränkt, während dagegen jene Oeffentlichkeit, welche sich mit dem constitutionellen Leben der Municipien paart, auf praktischen Gebieten die Leute aus verschiedenen Gegenden zusammenführt, und die durch den Ideenaustausch geklärten Begriffe wirken dann, sich weit hinaus verzweigend, auch auf die untern Schichten des Volkes. Wir sind demnach überzeugt, daß nichts besser geeignet wäre, die allgemeine Befriedigung zu fördern, ohne welche der Ausgleich nimmer segenbringend sein kann, als die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Selbstregierung der Municipien.

Wir besorgen durchaus nicht, daß aus dieser Wiederherstellung der Municipien der Staatsregierung, wenn auch nur vorübergehend, wesentliche Schwierigkeiten erwachsen könnten, denn wir sind überzeugt, daß der ungarische Reichstag auch mittlerweile bereit sein werde dem verantwortlichen ungarischen Ministerium Ew. Majestät jene Macht und jene Hilfsmittel an die Hand zu geben, welche zur Beseitigung solcher Schwierigkeiten nothwendig sein werden.

Nach all dem hoffen wir also zuversichtlich, daß Ew. Majestät diese unsere Bitte allergnädigst erfüllen werden, welche durch das Gebot unserer Grundgesetze, durch die Interessen der Verwaltung und durch die politische Opportunität in gleichem Maße unterstützt wird.

So hätten wir denn vor Ew. Majestät mit aufrichtigem Vertrauen unsere Bitten und Wünsche dargelegt. Vaterland und König — dies sind auf Erden die heiligsten Gegenstände unserer Verehrung, unserer Liebe und unerschütterlichen Treue, — das vereinte Interesse dieser beiden ist das Hauptziel all unseres Strebens. Die Basis unserer Verfassung ist das Gesetz, ihr Schlußstein ist die königliche Macht; diesen Beiden zu huldigen ist die höchste Bürgerpflicht. Diese Pflicht wäre nur dann drückend, wenn einerseits das Gesetz, andererseits der König mit einander in einen bleibenden, nicht auszugleichenden Gegensatz geriethen. Aber die Huld, womit Ew. Majestät zu Ihrem getreuen Ungarvolke sprachen, und jene constitutionellen Gefühle, welche Ew. Majestät in Ihrer allerhöchsten Thronrede wiederholt ausgesprochen haben, bieten uns die sichere Hoffnung, daß wir trotz der mitunter etwa auftauchenden Meinungsverschiedenheiten doch niemals in solch eine unausgleichbare peinliche Lage gerathen werden. Ew. Majestät werden von uns kein solches Opfer fordern, welches durch den in der pragmatischen Sanction bezeichneten gemeinsamen Zweck nicht unbedingt erheischt wird; wir aber werden für die Sicherung dieses Zweckes Alles getreulich erfüllen, was uns unsere Pflicht gebietet und das Wohl des Vaterlandes verlangt.

Die Weisheit Ew. Majestät wird mit väterlicher Huld unser strenges Festhalten an unserer Verfassung würdigen, denn darin liegt die festeste Stütze sowohl unserer eigenen Freiheit, wie des Thrones Ew. Majestät. Die Blätter der Geschichte beweisen, daß der Thron stets bei jenen Nationen am sichersten war, welche auch ihre verfassungsmäßigen Gesetze mit der festesten Treue vertheidigten.

Mögen Ew. Majestät überzeugt sein, daß unsere Anhänglichkeit an unsere avitische Verfassung und unsere Anhänglichkeit an das königliche Haus Ew. Majestät, welches von unserer Nation auf Grund der Verfassung aus eigenem Willen und in voller Freiheit auf den Thron Ungarns erhoben wurde, aus einer und derselben Quelle entspringen: aus der reinsten Quelle der Pietät.

---

* Der Entwurf der ungarischen Adresse, dessen Wortlaut wir oben mittheilen, erfreut sich nicht der günstigsten Beurtheilung von Seiten der Wiener Blätter. Schwer ist in der That der üble Eindruck zu verwinden, welchen das starre Festhalten an unmöglich scheinenden Dingen, die absolute Negation hervorruft. Die Adresse (an der unveränderten Annahme des Entwurfes ist nicht zu zweifeln) steht obgleich gemäßigter und ehrerbietiger gehalten, ganz auf dem Standpunct der 1861er Adresse, auf welche sich auch an vielen Stellen des Actenstückes bezogen wird. Sämmtliche Regierungs-Propositionen werden kurz von der Hand gewiesen, dem vertrauensvollen Entgegenkommen wird ein gleiches Vertrauen nicht entgegengebracht. Die Adresse verlangt, während sie volles Vertrauen in die Redlichkeit der Absichten des Landtages fordert, erst volle Garantie für die Nation und die unverkümmerte Aufrechthaltung dessen, was diese ihre verfassungsmäßigen Rechte nennt und, obwohl manche sehr neuen Datums, unter die avitischen Gesetze zählt. Die Adresse fordert, bevor der ungarische Landtag daran geht, aus den 1848er Gesetzen jene Stellen auszumärzen, welche mit den landesfürstlichen Rechten und der Integrität des Reiches im Widerspruch stehen, im Sinne dieser Gesetze die Einsetzung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums, die Herstellung der Comitate, kurz volle Rechtscontinuität; die Adresse verlangt Alles und will nichts zugestehen, sie fordert Gewißheit und spricht nur von guten Absichten. Indessen ist, und das erkennen die meisten Wiener Blätter, durch die Adresse nicht jede Hoffnung auf Verständigung benommen. Die Adresse geht weit hinaus über den Rahmen der Thronrede, welche sie beantworten soll, sie ist eine förmliche Denkschrift, die Regierung erfährt durch sie, was der Landtag denkt, aber ein Ausspruch ist damit noch nicht gethan, die eigentliche Bedeutung der Kundgebungen des Landtages liegt in den Vorschlägen, welche derselbe über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten aufstellen wird. Sind auch Octoberdiplom und Februarpatent abgelehnt, ein Fall, den übrigens die Regierung vorausgesehen hat, so wird es an dem Landtag sein, wenn er anders dem ihm unerquicklichen Zustande der Suspendirung ein Ende machen will, die passenden Vorschläge zur Vereinbarung der verfassungsmäßigen Zustände diesseits und jenseits der Leitha zu machen. Durch die Adresse ist die Erzielung eines erwünschten Ausgleichs nicht präjudicirt. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wird das Erreichbare von dem Unerreichbaren gesondert werden müssen, die in der Adresse laut genug betonten schuldigen Rücksichten auf die übrigen Bestandtheile des Reiches, auf die Integrität und die ebenso ungeschmälert wie die Rechte der Nation zu wahrenden Prärogative der Krone werden sich immer mächtiger geltend machen und so dürfte sich die Adresse als das erste Glied einer Kette von Unterhandlungen darstellen, die in einer dem Anfang entsprechenden Fortführung dennoch zu einem gedeihlichen Ergebniß führen können. Die Adresse macht den Eindruck, als habe man damit eben nur das thun wollen, was man für seine Schuldigkeit gehalten, daß man an dem Grundsatz festgehalten, wer viel fordert, ist sicher, etwas zu erreichen. Die „Debatte", das magyarenfreundlichste aller Organe, ist guten Muthes und froher Hoffnung voll, sie glaubt fest und bestimmt an die Erzielung eines Ausgleiches; die Adresse mit ihren düsteren Klagen und gewagten Assonanzen — sie citirt einen Ausspruch des Grafen Apponyi — sei das schwermüthige Adagio des Czardas, darauf folge die Friska der Versöhnung. Nun, auch wir wollen hoffen, daß der Tanz nicht mit einem Kehraus ende.

Krakau, 10. Februar.

Nach einer Mittheilung der „Schlesw.-Holst. Z." aus Kiel hat die Landesregierung die Eingabe der Stände nunmehr zurückgesandt, indem sie die Ueberreichung derselben an den Statthalter ablehnte.

In Schleswig sind, wie es heißt, Instructionen eingetroffen, um der Furcht vor einer Einreihung der Mannschaften in die preußische Armee durch die Zusicherung der unbedingten Selbstständigkeit Schleswigs und der Aufrechthaltung der schleswig'schen Einrichtungen entgegenzuwirken.

Bei der Feier der Schlacht von Oeversee brachte Herr v. Manteuffel ein Hoch auf Oesterreich aus.

In der Bundestagssitzung vom 8. d. berichtete die Reclamations-Commission über die Beschwerde des Rostocker Magistrats in der Nationalvereins-Angelegenheit und beantragte in der Hauptsache die Incompetenz-Erklärung. Die Abstimmung wird in vierzehn Tagen stattfinden.

Auf Veranlassung des Kaisers Napoleon war bekanntlich eine englisch-französische Commission zur Ausarbeitung eines Signalsystems zu gegenseitigen Mittheilungen für die Handelsschiffe unter den verschiedenen Nationen zusammengetreten. Die Commission hat jetzt das Resultat ihrer Arbeiten in einem Signalcodex, der gedruckt vorliegt, niedergelegt. Mehrere Regierungen haben bereits den Wunsch ausgedrückt, jenes Signalsystem in ihren respectiven Staaten einzuführen, und der Moniteur theilt außerdem mit, daß eine Einladung zum Beitritt an das System an alle Nationen ergehen solle.

Prim hat bei der portugiesischen Regierung um die Erlaubniß angesucht, ein Jahr in Portugal bleiben zu dürfen. Seine Frau befindet sich bereits auf dem Wege nach Lissabon.

Betreffs der Scene zwischen dem Papste und dem russischen Gesandten Baron Meyendorff versichert man der „Ind. belge", daß Baron Meyendorff den Ausdruck „der Katholicismus in Polen sei die Revolution" nicht gebraucht habe. Er habe nur gesagt, daß in jenem Lande die Revolutionäre sich hinter die Maske der katholischen Religion verstecken. Dieses Wort sei es auch nicht gewesen, worüber der Papst in Aufregung gerieth. Pius IX. habe die lebhaften Einwendungen des russischen Gesandten ziemlich geduldig hingenommen, als aber der letztere den Czar deshalb zu rechtfertigen versuchte, daß derselbe die vom römischen Hofe vorgeschlagenen Bischöfe nicht mehr annehmen wolle, und hinzufügte: „Eure Heiligkeit hat sich selber sehr getäuscht und war weder bei der Wahl des Pater Passaglia noch bei jener des Cardinal d' Andrea unfehlbar", da erhob sich der Papst voll Entrüstung und wies dem russischen Gesandten in der bereits bekannten Weise die Thüre. — Herr v. Meyendorff gesteht selbst, daß er bei der Rechtfertigung seines kaiserlichen Herrn das Maß überschritten habe, und hatte seither eine Unterredung mit dem Cardinal Antonelli; den Papst selbst aber hat er bisher nicht wieder gesehen. Er wird ohne Zweifel auf einen andern Posten übersetzt werden. (Baron Meyendorff ist der Schwiegersohn des Ministers Fürsten Gorczakow.)

In Folge der bedenklichen, im spanischen rothen Buche enthaltenen Erklärungen des Madrider Cabinets bezüglich Italiens hat das Florentiner Cabinet eine energische Note nach Madrid abgesandt.

Aus dem Haag, 6. Nov. wird der Tod des Marine-Ministers Huyssen van Kattendyke gemeldet. Der Verstorbene hatte ein Alter von 50 Jahren erreicht.

Die kürzlich aufgetauchte Nachricht von einem Depeschenwechsel zwischen Oesterreich und Frankreich wegen Mexico's ist unbegründet.

Die gestern aus Newyork eingetroffene Nachricht, daß „General" Crawford verhaftet und auf Sheridan's Befehl nach Fort Jackson gebracht wurde, gilt als erfreuliches Zeichen, daß das Washingtoner Cabinet mit Entschiedenheit dem Treiben des Freibeuterthums entgegenzutreten und die Gefahr eines Conflictes mit Frankreich und Mexico hintanzuhalten, gesonnen ist. Es ist daraus auch die Schlußfolgerung auf seine Geneigtheit, die Hauptfrage selbst im versöhnlichen Sinne zu lösen gestattet.

---

†† Krakau, 10. Februar.

Wie wir hören, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 31. December 1865 zu gestatten geruht, daß die projectirte Irrenanstalt für die westlichen Kreise Galiziens in Vormerkung für die Betheilung aus dem Erträgnisse einer Staatswohlthätigkeits-Lotterie genommen werde. Sobald die Geldmittel flüssig sein werden, ist der Bau in Angriff zu nehmen.

Landtagsverhandlungen.

Die „Gaz. nar." meldet, daß die galizische Finanz-Landesdirection unterm 30. Jänner d. J. alle Kreisvorsteher angewiesen habe, in den von der Hungersnoth bedrohten Gegenden die Steuerexecution zu sistiren. Die bezüglichen Ausweise des Landesausschusses seien den Behörden zu diesem Zwecke mitgetheilt worden, und habe die Execution auch in solchen Fällen zu unterbleiben, wo noch kein Sistirungsgesuch vorliegt.

Der gestrige „Czas" brachte einen trefflichen Leitartikel aus Anlaß der auf die Tagesordnung der Sitzung vom 7. d. im Lemberger Landtage gesetzten ersten Vorlesung des Antrages des Grafen Borkowski über die polnische Sprache im Landtag. Wie beredt er auch motivirt werden könne, hält er ihn so wie den des hochw. Pietrusiewicz über die ruthenische Sprache im Landtage nicht für dringend, und macht Angesichts der unerhörten Anzahl von Anträgen, Petitionen und Angelegenheiten, in Rücksicht auf die Verspätung, die die wichtigsten Lebensfragen erleiden, den Vorschlag, diese Angelegenheit, die in ihrer praktischen Anwendung, ihrer Lösung durch Beschluß eine ewige Quelle von Aufschub und Langsamkeit der Landtagsarbeiten werden könne, auf später zu verlegen und gegenwärtige Session von ihr zu befreien.

Telegraphische Landtagsberichte.

Wien, 8. Febr. (Tel. d. Boh.) Bei Beginn der Landtagssitzung beantragt Mühlfeld, die Regierung um Verlängerung der Session bis zu Ende des Monats anzugeben. Der Statthalter erklärt, in Rücksicht darauf, daß der Sessionsschluß auf einer allerhöchsten Entschließung beruhe, sei die Bitte aussichtslos. Arneth, Tinti, Berger sprechen gegen Mühlfeld, Fischer beantragt Uebergang zur Tagesordnung; dieser wird angenommen.

Pest, 8. Februar. Die Verlesung des Adreßentwurfes wurde unter athemloser Spannung angehört, an vielen Stellen mit Beifall, am Schluß mit anhaltenden Eljens aufgenommen. Der Präsident sprach hierauf die Vertagung des Hauses bis nächsten Donnerstag aus. Es wurden noch die Wahlen der Deputirten Eman. Goszdu und Gabr. Szvatics für verificirt erklärt.

Ueber die Aufnahme des Adreßentwurfes bei seiner Verlesung in der Sitzung des ungarischen Reichstages vom 8. meldet folgendes Telegramm der „Debatte": Der Beifall wird sichtlich mit Vorbedacht unterdrückt, tritt aber doch bei den Stellen, welche von der Interpretation der pragmatischen Sanction, der königlichen Krönung, der Eintracht zwischen König und Nation, der Abwehr der Einmengung in Religionssachen und der Forderung des Ministeriums handeln, hervor. Bei den Stellen, welche für den Constitutionalismus jenseits der Leitha eintreten, wurden Satz für Satz zustimmende Rufe laut. Am Schluß erfolgte andauerndes Eljenrufen.

Agram, 8. Febr. Fortsetzung der Specialdebatte über den Adreß-Entwurf. Nach Lesung der Alinea 37, 38, 39 und 40 des Entwurfs, welche die staatsrechtlichen Fragen betreffen, vertheidigt Abg. Cepulić das Amendement der Minorität, worin Se. Majestät gebeten wird, zur näheren Präcisirung der gemeinschaftlichen staatsrechtlichen Angelegenheiten und Bestimmung der Form über die Behandlung derselben eine Comission Seitens des ungarischen Landtages zu bestimmen, die sich mit einer vom croatischen Landtage zu entsendenden Commission ins Einvernehmen setzen soll. — Advocat Mrazović vertheidigt das von ihm gestellte Amendement, Subotic sprach sich für Art. 42 des Landtages von 1861 aus. Zivković stimmt für das Amendement des Mrazović. Morgen Fortsetzung.

Czernowitz, 8. Febr. Laut heute mitgetheilter Allerhöchster Entschließung erfolgt der Sessionsschluß am 15. d.

Graz, 8. Febr. Die Capitel des Rechenschafts-Berichtes, betreffend die Rudolphsbahn, Verwaltung des Landesvermögens, Grundlastenablösung und Grundentlastungsfond werden erledigt. Mehrere Gemeinden werden Darlehen zu Schulbauten aus dem Landesfonde bewilligt. Hierauf Bericht des Petitionsausschusses. — Nächste Sitzung Samstag.

Klagenfurt, 8. Febr. Bericht des Landesausschusses über Petitionen. Morgen Sitzung.

Innsbruck, 8. Febr. Der Landesausschuß wird beauftragt, wegen Uebernahme des Landes-Taubstummeninstituts in die Verwaltung des Landes in Verhandlung zu treten. Die Anträge des Comité's wegen Abänderung der §§. 3, 12, 14, 17, 26, 27, 35, 46 und 48 der Landtags-Wahlordnung werden angenommen.

Triest, 8. Febr. In der gestrigen Landtagssitzung fand eine Debatte über das Gesetz betreffend die Bewaldung des Karstes statt. Der Antrag auf Erweiterung des Stadtbezirkes von Triest durch Einbeziehung von 700 Häusern um 18.000 Einwohnern welche gegenwärtig als Vorstadtgebiet zum Territorium gehören, wird angenommen. — Hermet begründet seinen Antrag in der Sprachenfrage bezüglich der ausschließlichen Berechtigung der italienischen Nationalität in Triest. — Der Landtag ernennt eine Specialcommission für diesen Antrag.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 9. Februar.

Die „G.-C." erfährt aus Pest, daß Ihre Maj. die Kaiserin an dem Tage, an welchem der Bürgerball stattfand, von einem leichten Unwohlsein befallen war und dies der Grund sei, weshalb Ihre Majestäten den Ball nur kurze Zeit beehrten. Gleichzeitig verlautet, daß die Audienzen bei Sr. Majestät dem Kaiser bis nächste Woche vertagt wurden.

Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident Graf Belcredi ist gestern von Ofen zurückgekehrt.

Ein Wiener Corr. des „Dzien. Warsz." bringt die pikante Notiz, daß der vom Wiener Strafgerichte jüngst zu 2 Jahren schweren Kerker wegen Betruges verurtheilte, aus Baiern gebürtige Graf Rudolph Fugger, seiner Zeit mit den Mitgliedern der gewesenen Nationalregierung in vertrautesten Beziehungen stand und ein großer Freund des bekannten Kołaczkowski, des Waffencommissärs Gerlach und des Grafen Leon Skorupka war.

Deutschland.

Das Altonaer Magistratsgericht hat, wie die „Schlesw.-Holst. Ztg." vom 8. d. meldet, Herrn May mitgetheilt, daß das Perleberger Kreisgericht auf Grund von sechs Nummern der Schleswig-Holsteinischen Zeitung aus dem Juli vorigen Jahres die Voruntersuchung eingeleitet und die hiesige Vernehmung May's beantragt habe. May gab vor dem Magistratsgericht einen motivirten Protest gegen die Competenz des Perleberger Gerichts zu Protocoll und lehnte auf Grund desselben jedes weitere Eingehen auf die Sache ab.

Aus Berlin, 8. d., wird gemeldet: Heute Mittag ist plötzlich eine Sitzung des Criminalsenats des Obertribunals zusammenberufen worden, wie man glaubt, wegen der morgigen Kammerverhandlungen. Gerüchtweise heißt es, daß es sich um eine Indiscretion bei Veröffentlichung des letzten Obertribunals-Beschlusses handle.

Frankreich.

Paris, 6. Februar. Der Adreßentwurf des gesetzgebenden Körpers wird wahrscheinlich Samstag in öffentlicher Sitzung verlesen werden.

Der in dem Telegramm über den Adreßentwurf des Senats durch schlechte Transmittirung verstümmelte Satz lautet: Frankreich hat die Gewohnheit, nur dann zu gehen, wenn es ihm passend erscheint.

Spanien.

Nach Berichten der „K. Z." aus Madrid ist der Officier Pedro Espinosa, der sich bei dem Aufstandsversuche in Alcala betheiligt hatte, auf Befehl O'Donnell's erschossen worden. Espinosa war ein junger Mann von 28 Jahren, hatte zwei Kinder und seine Frau war guter Hoffnung. Eine mit 6000 Unterschriften bedeckte Petition wurde vom Könige selbst bei der Königin eingereicht. Diese wollte begnadigen, aber O'Donnell drohte mit seinem Rücktritt und Espinosa wurde erschossen. Weitere Erschießungen sollen noch bevorstehen. O'Donnell glaubt jetzt, sich nur noch dadurch halten zu können, daß er Schrecken um sich verbreitet.

Belgien.

Wie aus Brüssel, 8. d., gemeldet wird, beschloß der Senat mit 33 gegen 15 Stimmen die Beibehaltung der Todesstrafe. Der Justizminister hatte vorher erklärt, er sehe keine Gefahr in der Abschaffung.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 10. Februar.

* Am 7. d. Abends gab Se. Excellenz der Herr Statthalter FML. Baron Paumgartten ein glänzendes Ballfest, zu welchem sämmtliche Herren Landtagsabgeordneten, die hohen geistlichen Würdenträger, die in Lemberg weilenden sowie viele auswärtigen angesehenen Mitglieder des hohen Adels, gleichwie die

Spitzen der k. k. Civil- und Militärbehörden geladen waren. Bei 500 Geladene nahmen an dem Feste Theil, welches um ½9 Uhr Abends begann und bis zur frühen Morgenstunde in der heitersten Stimmung sich verlängerte.

α Seit einigen Tagen kommt uns (wie überhaupt nach Krakau) die „Gazeta narodowa" erst am dritten Tag zu.

* Am 7. d. verstarb hier nach langer Krankheit der pensionirte Provisor der Druckerei der k. k. Jagiellonischen Universität Herr Thomas Szczurkowski im 50. Lebensjahr.

* Am 22. v. Mts. ist in dem herrschaftlichen Walde zu Tarnawa, Bezirk Slemien, der Insasse Josef Szypula beim Fällen einer Buche, welche eine unglückliche Wendung nahm und mit dem Gipfel gegen den Stock fiel, von einem Ast am Kopfe derart beschädigt worden, daß er augenblicklich todt liegen blieb.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— [Eisenbahn-Concession] Die „Prager Ztg." meldet, daß ein Consortium, an dessen Spitze Fürst Rohan steht, die Bewilligung zum Bau einer Locomotiv-Eisenbahn von Lobositz über Dux nach Klingenberg in Sachsen erhalten hat.

— Die galizische Carl Ludwig-Bahn hat im Monate Jänner 209.911 fl. gegen 204.527 fl. in derselben Zeit des Vorjahres, also in diesem Jahr 5384 fl. mehr eingenommen.

— Den Haupttreffer in der letzten Ziehung der St. Genois-Lose mit 21,000 Gulden hat, wie aus Fünfkirchen geschrieben wird, der ungarische Deputirte Angyal Pal gemacht.

London, 8. Februar. Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf 21,016.200 Pf. St. (Abnahme 47.025 Pf. St.); Barvorrath 13,056.993 Pf. St. (Abnahme 108.487 Pf. St.); Notenreserve 5,906.320 Pf. St. (Abnahme 30.580 Pf. St.).

London, 8. Februar. Schluß-Consols 87¼. — Lomb. Eis.-Actien 16. — Silber 61⅞. — Wien —.—. — Türkische Consols 38⅞. — Angl. Aust. —. — Amer. 67⅞.

Paris, 8. Februar. Schlußcourse: 3percentige Rente 68.87. — 4½perc. Rente 98.65. — Staatsbahn 405. — Credit-Mobilier 676. — Lombard 397. — Oester. 1860er Lose —.—. — Piemont. Rente —.—. — Oesterr. Anl. —.—.

Paris, 8. Februar. Dem Wochenbankausweise zufolge haben sich vermehrt: der Metallvorrath um 17⅔ und die Privatrechnungen um 22 Millionen; dagegen haben sich vermindert: das Portefeuille um 14⅔, die Billette um 30⅔ und der Tresor um ⅘ Millionen Francs.

Wien, 9. Februar, Nachm. 2 Uhr. [Czas.] Met. 61.90. — Nat.-Anl. 65.15. — 1860er Lose 80.95. — Bankactien 746. — Credit-Actien 147.10. — Silber 102.30. — London 102.70. — Ducat 4.9[illegible].

Krakauer Cours am 9. Februar. Altes polnisches Silber für fl. 100 fl. p. 115 verl., 112 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 123 verl. 120 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. pol. 85½ verlangt, 83½ bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 514 verl., 504 bez. — Russische Silberrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 132½ verl., 129½ bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. ö. W. 155 verl., 152 bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 98½ verl., 97½ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung 103½ verl., 102½ bez. —. Vollw. österr. Rand-Dukaten fl. 4.93 verl. 4.83 bez. — Napoleondors fl. 8.37 verl., fl. 8.22 bez. — Russische Imperials fl. 8.60 verl., fl. 8.45 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in ö. W. 66.25 verl. 65.25 bez. — Gal. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in C.-Mze. fl. 69.50 verl., 68.50 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 69.75 bez. 68.75 bez. — Actien der Carl Ludwig-Bahn. ohne Coupons und ohne Div. östr. Währ. fl. 169.— verl., 165.— bez.

Neueste Nachrichten.

Die von einem Pariser Blatte gebrachte Notiz, wonach in Laibach ein neues österreichisches Corps von 1500 Mann in Aufstellung begriffen sei, welches die Bestimmung habe, im Monate März d. J. von Triest nach Mexico abzugehen, wird von der „G.-C." als gänzlich unbegründet bezeichnet.

Pest, 9. Februar. „Magyar Vilag" meint, die Adresse sei nicht erschöpfend genug; dieselbe enthalte wohl die Anerkennung der Aufgabe der ungarischen Nation, aber es fehle darin das Gefühl der europäischen Bedeutung dieser Aufgabe. Die Adresse werde gleich der ungarischen Musik im Lande begeistern, außerhalb desselben schwer verstanden werden. Der Verfasser habe mehrere wichtige Details wahrscheinlich deshalb nicht eingehend behandelt, weil er der Discussion Raum geben wollte.

„Hirnök" sagt, die Adresse beweise manches, was nicht in Zweifel gezogen wurde; in der ganzen Fassung sei die falsche Politik vom Jahre 1861 wahrzunehmen und diese culminire in der Forderung eines Ministeriums vor der Revision.

„Lloyd" findet in der Adresse den freien Ausdruck der Meinungen der Nation und knüpft daran gute Hoffnungen für den Ausgleich.

Das „Naplo" glaubt, der Entwurf, welcher mit Recht als treuer Ausdruck unserer Zeit, unserer Verhältnisse und Bedürfnisse betrachtet wird, werde zu keinen langen mißliebigen Debatten Anlaß geben.

London, 8. Februar (Nachts). In der heutigen Unterhaussitzung beantragte O'Donghue ein auf Irland bezügliches Amendement zur Adresse, welches mit 346 gegen 25 Stimmen verworfen wurde. Die Adresse wurde schließlich genehmigt.

London, 9. Februar. „Daily News" bringt ein Telegramm aus Pest vom gestrigen Tage, nach welchem Oesterreich eine Depesche nach Berlin sende, in der es die Forderungen Preußens in Betreff der Herzogthümer entschieden verweigere.

Paris, 9. Februar. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht eine Depesche des Marquis von Montholon an den Minister Drouyn de Lhuys vom 23. Jänner, welche über die in Folge der Ereignisse von Bagdad unternommenen Schritte berichtet, die von der Bundesregierung gefaßten Beschlüsse anzeigt und constatirt, daß diese Regierung wohl erklärt habe, sich nicht durch Flibustier und Agenten des Juarez in einen Conflict mit Frankreich hineinziehen zu lassen.

Florenz, 8. Februar. Man glaubt, daß die Commission sich für die zweimonatliche Verlängerung der provisorischen Budgetbewilligung günstig erklärt habe.

Madrid, 8. Februar. Die „Epoca" meldet, der Staatsminister habe in der Kammer erklärt, es wäre wahrscheinlich, daß Peru sich in vollem Kriegszustande gegen Spanien befinde.

Bukarest, 7. Februar. Die Regierung ist den vorgestern erwarteten Demonstrationen durch Entfaltung der ganzen Militärmacht zuvorgekommen. Der Tag verlief ruhig, die Befürchtungen dauern indessen fort. Man glaubt, Fürst Cusa werde nächstens wieder das Ministerium wechseln.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 8., 9. auf den 10. Februar.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Rogalinski Felix, Zelinski Kazimierz, Bobrowski Zdzisław und Władysław Talkowski, aus Galizien. Oskar Graf Tyszkiewicz, aus Polen. Franz Graf Mycielski, aus Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Cielecki Alfred, nach Lemberg. Homolacz Eduard nach Gnojnik. Vincenz Komarnicki, nach Polen. Johann Kochanowski, nach Galizien.

Amtsblatt.

Z. 2349. **Kundmachung.** (137. 3)

Se. Excellenz der Herr k. k. Staatsminister hat laut hohen Erlasses vom 18. Jänner 1866 Z. 12841/C. U. aus dem im Finanz-Gesetze pro 1865 für Künstler-Stipendien bewilligten Betrage von 25000 fl., dem Kunstmaler in Podgórze Herrn Alexander Kotsis ein einjähriges Stipendium im Betrage von 700 fl. ö. W. zur Vornahme einer Kunstreise zu bewilligen befunden.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 31. Jänner 1866.

N. 834. **Kundmachung.** (141. 1-3)

Die Staatsprüfungen für den allgemeinen Staatsbaudienst werden bei der k. k. Statthalterei-Commission Montag, den 5. März l. J. beginnen.

Candidaten, welche sich dieser Staatsprüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre dießfälligen Gesuche, in welchen sie die vollständig zurückgelegten technischen Studien und sonstigen Befähigungen im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 13. März 1850 (R. G. Bl. vom Jahre 1850 Nr. 118) documentirt nachzuweisen haben, längstens bis 20. Februar 1866 hieramts einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 23. Jänner 1866.

Z. 1598. **Verzeichniß** (143. 1-3)

jener Verlags-Artikel, welche seit August 1864 bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction neu erschienen und von den bestehenden Schulbücher-Verschleißern zu beziehen sind.

Vom Normal-Verlage:

In deutscher Sprache:

Lautübungen zur Fibel 2⅛ Bogen, kostet	6 kr.
Lesestücke zur Fibel 3½ Bogen	9 kr.
Liederbuch für israelitische Volksschulen	39 kr.

Vom katechetischen Verlage:

In polnischer Sprache:

Skazówka życia (Lebenswinke) 8¼ Bogen	35 kr.
Sto obrazów natury z ziem ojczystych (Hundert Naturbilder) 9 Bogen	64 kr.

Kartenwerke.

Höhenschichten-Karten:

Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg colorirt	80 kr.
dieselbe Karte schwarz	15 kr.
Böhmen colorirt	1 fl.
dieselbe Karte schwarz	15 kr.
Steiermark colorirt	60 kr.
dieselbe Karte schwarz	15 kr.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 30 am Jänner 1866.

Z. 2115. **Edict.** (142. 1)

Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnow wird im Nachhange zum h. g. Edicte vom 21. Dezember 1865 Z. 19425 bekannt gegeben, daß am 20. Februar 1866 der Termin zur executiven Feilbietung von ⅔ Theilen der Güter Latoszyn sammt Zugehör „Świdnica v. Świdlica" nicht aber, wie im obigen Edicte irrthümlich angegeben wurde „Świdzina v. Świdlna" anberaumt wurde.

Tarnow am 5. Februar 1866.

N. 1064. **Concurs.** (138. 3)

Postexpedientenstelle in Jaryczow bei Lemberg gegen Vertrag und 200 fl. Caution.

Bezüge: Achtzig vier Gulden Bestallung, zwanzig einen Gulden Amtspauschale und Einhundert zehn Gulden Botenpauschale jährlich, für Unterhaltung 3mal wöchentlicher Fußbotenposten von Jaryczów nach Lemberg und retour.

Gesuche sind unter legaler Nachweisung des Alters, Wohlverhaltens, der bisherigen Beschäftigung und Vermögensverhältnisse, und zwar von bereits in öffentlichen Diensten stehenden Bewerbern im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege der zuständigen politischen Behörde binnen 3 Wochen bei der Post-Direction in Lemberg einzubringen. Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, 3. Februar 1866.

Wiener Börse-Bericht

vom 8. Februar.

Öffentliche Schuld.

A. Des Staates.	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	58.55	58.65
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	65.25	65.35
vom April — October	65.10	65.20
Metalliques zu 5% für 100 fl.	62.10	62.20
dto „ 4½% für 100 fl.	55.—	55.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	145 —	145.50
„ 1854 für 100 fl.	76.75	77.25
„ 1860 für 100 fl.	89.50	89.70
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	75.50	75.70
„ „ „ „ zu 50 fl.	— —	—.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	16.50
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	81.—	82.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	80.—	81.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	84.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	69.25	69.85
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	67.—	67.50
von Croatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67.50	68.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	63.25	63.75
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	66.—	66.50
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	748.—	749.—
der Credit-Anstalt zu 200 fl. östr. W.	146.30	146.50
der Niederöst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	580.—	582.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1535.	1537.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	167.60	167.80
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	166.—	167.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	119.25	119.75
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	166.30	166.50
der Lemberg-Czernowitzer Eisenb.-Ges. zu 200 fl. ö. W. in Silber (20 Pf. St.) mit 35% Einz.	79.50	80.50
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	144.50	145.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	109.—	109.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	459.—	461.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	212.—	215.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	375.—	385.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	—.—	360.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf C.-M. 10jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.80	92.—
auf österr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.65	87.75
Galiz. Credit-Anstalt öst. W. zu 4% für 100 fl.	—.—	66.—
Lose		
der Credit-Anstalt zu 100 fl. östr. W.	113.—	113.50
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	80.—	81.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	109.50	110.50
„ „ zu 50 fl. CM.	47.50	48.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	22.75	23.25
Esterhazy zu 40 fl. CMze	—.—	78.—
Salm zu 40 fl. „	26.—	2[illegible].50
Palffy zu 40 fl. „	22.50	23.—
Clary zu 40 fl. „	22.—	23.—
St. Genois zu 40 fl. „	21.—	22.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	15.50	16 —
Waldstein zu 20 fl. „	18.75	19 —
Keglevich zu 10 fl. „	12.25	12.75
K. k. Hofspitalfond zu 10 fl. österr. Währ.	12.—	12.50
Wechsel. 3 Monate.		
Bank- (Platz-) Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 6%	86.40	86.60
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 5%	86.50	86.70
Hamburg, für 100 M. B. 4%	75.80	77.—
London, für 10 Pf. Sterl. 8%	102.90	103.30
Paris, für 100 Francs 5%	41.10	41.10

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	4 92	4 91½	4 91½	4 92½
„ vollw. Dukaten	4 92	4 91½	4 91½	4 92½
Krone	— —	— —	— —	— —
20 Francstücke	— —	— —	8 33	8 34
Russische Imperiale	— —	— —	8 50	8 55
Silber	102 80	— —	102 70	102 80

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**